

Satzung
über die Aufgaben und Befugnisse der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
bzw. des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der
Verbandsgemeinde Jockgrim vom 02.09.2019

Präambel

Die/Der Seniorenbeauftragte tritt für die Interessen älterer Menschen in der Verbandsgemeinde ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem und gesellschaftspolitischen Gebiet.

Als Ansprechpartner/in für alle Ratsuchenden, die sich mit Fragen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Seniorenfragen an die Verbandsgemeinde wenden, wird die Funktion einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten geschaffen. Diese/r kann regelmäßige Seniorensprechstunden abhalten und Hilfestellung durch Empfehlung und Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen oder andere professionelle soziale Dienste und Verwaltungsstellen leisten. Die an sie/ihn herangetragenen Wünsche und Anregungen leitet die/der Seniorenbeauftragte an die zuständigen Stellen weiter.

§ 1 – Ziel der Verbandsgemeinde Jockgrim

(1) Die/der Seniorenbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei Themen im Zusammenhang mit der Seniorenarbeit in der Verbandsgemeinde. Vorhandene Strukturen sollen bekannt gemacht und dadurch den Senioren und ihren Familien leichter zugänglich gemacht werden.

Weiter soll es älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ermöglicht werden, solange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld leben zu können.

(2) Für den Fall, dass Ortsgemeinden eine bzw. einen Seniorenbeauftragte/n bestellen, ist ein regelmäßiger Austausch sowie die Durchführung gemeinsamer Projekte wünschenswert.

§ 2 – Bestellung einer Seniorenbeauftragten / eines Seniorenbeauftragten

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Rates und der Verwaltung bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen bestellt die Verbandsgemeinde Jockgrim eine/einen ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Es handelt sich um ein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) Die Wahl erfolgt durch den Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Zusammentreten eines neu gewählten Verbandsgemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls jederzeit bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n oder durch Abberufung durch den Verbandsgemeinderat erfolgen.

§ 3 – Aufgaben

Die Seniorenbeauftragte / Der Seniorenbeauftragte übt das Amt unabhängig, weisungsungebunden sowie politisch und weltanschaulich neutral aus.

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte ist für die vielfältigen seniorenspezifischen Themen und Anliegen älterer Menschen eine Anlauf- und Beratungsstelle.

Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten sind insbesondere:

- Wahrnehmung der Interessen von Senioren
- Information der Verwaltung und der Ortsgemeinden über seniorenspezifische Fragen und Angelegenheiten
- Förderung der Zusammenarbeit mit den für die Belange von Senioren tätigen Gremien, Institutionen und Einrichtungen
- Anregung neuer sowie generationenübergreifender Ansätze und Maßnahmen, u.a. in den Bereichen Kultur, Bildung und Freizeit
- Hinweise zu baulichen Vorhaben bzw. Veränderungen der Verbandsgemeinde Jockgrim und anderer öffentlicher Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Durchführung von Beschlüssen der Gremien der Verbandsgemeinde Jockgrim, bei denen Belange von Senioren tangiert werden
- Kontaktpflege zu anderen Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten im Landkreis Germersheim und Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Regionale Pflegekonferenz/Pflegestrukturplanung/Bereich Senioren bei der Kreisverwaltung Germersheim.

§ 4 – Sprechstunden

(1) Jede/r Bürger/in der Verbandsgemeinde Jockgrim hat das Recht, mit der/dem Seniorenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

(2) Bei Bedarf führt die/der Seniorenbeauftragte Sprechstunden durch. Die Sprechstunden finden in erster Linie im Haus der Familie in der Verbandsgemeinde statt. Ansonsten stehen Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden zur Verfügung.

(3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche werden vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.

§ 5 – Informationsrecht und Befugnisse

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde wahrzunehmen.

(2) Die/Der Seniorenbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde befassen, die das Leben der Senioren in der Verbandsgemeinde Jockgrim betreffen.

(3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Senioren in der Verbandsgemeinde Jockgrim berühren können, ist die/der Seniorenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Verwaltung unterstützt die/den Seniorenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang.

§ 6 – Tätigkeitsbericht

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Verbandsgemeinderat bzw. einem dafür bestimmten Ausschuss der Verbandsgemeinde regelmäßig, in der Regel jährlich, Bericht über ihre/seine Aktivitäten.

§ 7 – Aufwandsentschädigung

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Jockgrim. Weitere Kostenerstattungen für Sach- und Hilfsmittel und Weiterbildung erfolgen in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, 02.09.2019

gez. Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).